

Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe

vom 22.12.2011

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 49, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 323, 325), der §§ 2, 9 Abs. 1, des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs GVBl. 2004, S. 148, 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 2010 S. 142, 144) sowie des § 7 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – Sächs-BestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. 1994, S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwaltenden Friedhöfe beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Friedhöfe

- Hauptfriedhof
- Eckersbacher Friedhof
- Paulusfriedhof
- Pölbitzer Friedhof

sowie die Bestattungseinrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Abs. 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden von der Stadt Zwickau Gebühren erhoben, die im Gebührenverzeichnis festgesetzt sind. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2

Für die Erhebung von Kosten bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens findet die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 3 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

Abs. 2

Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung an die Stadt Zwickau fällig.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Zwickau.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 18.12.2006 mit allen Änderungen außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 22.12.2011

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Anlage
Gebührenverzeichnis

**Neufassung: Zwickauer Pulsschlag Nr. 28 vom 28.12.2012
Inkrafttreten: 01.01.2012**

Gebührenverzeichnis

	Gebührentatbestand	Gebühr €
I	Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen	
1.	Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1	Erdwahlgräber	
1.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	1.217
1.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	2.050
1.1.3	Erdwahlgrab 3-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	2.883
1.1.4	Erdwahlgrab 4-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	3.346
1.1.5	Erdwahlgrab 8-stellig 25 Jahre Nutzungsdauer	6.310
1.2	Erdreihengräber	
1.2.1	Erdreihengrab 20 Jahre Nutzungsdauer	739
1.2.2	Kinderreihengrab bis 2 Jahre 10 Jahre Nutzungsdauer	457
2.	Grabstätten für Urnenbestattungen	
2.1	Urnenwahlgrab 20 Jahre Nutzungsdauer	779
2.2	Urnensonderstellen	
2.2.1	Urnensonderstelle klein 25 Jahre Nutzungsdauer	1.217
2.2.2.	Urnensonderstelle groß 25 Jahre Nutzungsdauer	2.050
2.3	Urnenreihengrab 20 Jahre Nutzungsdauer	581
2.4	Urnengemeinschaftsgräber (UGA)	
2.4.1	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 20 Jahre Nutzungsdauer einschließlich Pflege	440

2.4.2	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) - "Lebenswege" 20 Jahre Nutzungsdauer einschl. Angabe von Daten des Verstorbenen sowie Pflege	2.491
-------	--	--------------

3. Nachlösegebühr

Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahl- u. Urnenwahlgräbern sowie Urnensonderstellen werden die Gebühren der Tz. 1.1.1 - 1.1.5 sowie 2.1, 2.2.1 und 2.2.2 anteilig nach der Dauer der Nutzung zugrunde gelegt.

II Bestattungsgebühren

1. Gebühren für Erdbestattungen

einschließlich der Leistungen am Grab, Trägerleistungen

1.1	Bestattung im Erdgrab	702
1.2	Bestattung im Kindergrab bis 2 Jahre	100

2. Gebühren für Exhumierungen

2.1	Kosten für Verwaltung	26
2.2	Kosten je Arbeitsstunde eines Arbeiters einschließlich Sachmittelausstattung	34

3. Gebühren für Feuerbestattungen

3.1	Einäscherungsgebühr zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	netto	175,00
		MwSt. 19%	33,25
		brutto	208,25
3.2	Urnenbeisetzung		115

4. Urnenausbettung und Urnenumbettung

4.1	Urnenausbettung	96
4.2	Urnenumbettung (Urnenausbettung - 4.1 und Urnenbeisetzung - 3.2)	211

5. Urnenversand

5.1	Erstmaliger Urnenversand nach der Einäscherung zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	netto	31,00
		MwSt. 19%	5,89
		brutto	36,89
5.2	Durch Aus- und Umbettung bedingter Urnenversand		31
5.3	Bei den Ziffern 5.1 und 5.2 werden beim Versand ins In- oder Ausland Mehrkosten berechnet (> 3,15 €).		

6. Urnentransport		26
--------------------------	--	-----------

7.	Kranztransport	16
III	Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
1.	Bereitstellung und Bedienung der Tontechnik	22
2.	Trauerhallenbenutzung einschließlich Dekoration	
2.1	für Abschiednahme/Trauerfeier - 30 min	100
2.2	für Urnenbeisetzung - 15 min	50
2.3	Bei Verlängerung der Trauerhallenbenutzung unter Ziffer 2.1. oder 2.2 erhöht sich die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Benutzungsdauer je angefangene 15 min um	50
3.	Benutzung des Kühlraumes	
3.1	Einstellungsgebühr je Tag	5
3.2	Einstellungsunterbrechung	7
3.3	Benutzung der Tiefkühlzelle (Kosten/Fall + Kosten/Tag)	
3.3.1	Kosten je Fall	8
3.3.2	Kosten je Tag	6
IV	Verwaltungsgebühren	
1.	Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20
2.	Standfestigkeitsprüfung bei stehenden Grabsteinen	
2.1	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 10 Jahren	4,50
2.2	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 20 Jahren	9
2.3	Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 25 Jahren	11
2.4	Für die Standfestigkeitsprüfung bei der Nachlösung von Nutzungsrechten unter I/3 werden die Gebühren der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 anteilig nach der Dauer berechnet.	
2.5	Bearbeitung nach Beanstandung der Standfestigkeit eines Grabsteines	30
3.	Vorbereitungsaufgaben zur Einholung der Unbedenklichkeits- erklärung für die Kremation	7
4.	Organisation und Vorbereitung der 2. Leichenschau	15

5.	Organisation und Vorbereitung der Trauermusik/Grabmusik	22
6.	Bearbeitung eines Antrages auf Urnenaus- und -umbettung	20